Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026 | Ausgegeben in Schwerin am 27. Februar | Nr. 5

Tag | INHALT | Seite

12.2.2026 **Achtes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes**
Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 10. September 2010
GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 74

27.1.2026 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Peenetal von Anklam bis Peenestrom und Haff“ (Naturschutzgebietsverordnung Peenetal III – NSGVO Peenetal III)
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 9 - 13 81

6.2.2026 Landesverordnung zur Neuregelung pflanzlicher Abfallentsorgung
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 56 - 1 88

11.2.2026 Landesverordnung zur Neuregelung der Ermächtigung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 600 - 1 - 12 90

18.2.2026 Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages
(GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 94) 91

19.2.2026 Erste Verordnung zur Änderung der Öffnungszeitenverordnung
Ändert VO vom 20. Februar 2025
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7128 - 3 - 3 91

12.12.2025 **Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG)**
Ändert KVVG vom 26. September 2016
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6195 - 10 94

Achtes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes*

Vom 12. Februar 2026

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. März 2025 (GVOBl. M-V S. 138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie gefolgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 53b wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 53b Digitale Landesschule, Verordnungsermächtigung“.

   b) Nach der Angabe zu § 60a wird die folgende Angabe eingefügt:

   „§ 60b Pädagogische Begleitung und Aufarbeitung im Klassenverband“.

   c) Die Angabe zu § 70 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 70 Verarbeitung personenbezogener Daten“.

   d) Nach der Angabe zu § 70 wird die folgende Angabe eingefügt:

   „§ 70a Verantwortlichkeit
   § 70b Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten
   § 70c Übermittlung personenbezogener Daten
   § 70d Verordnungsermächtigung“.

   e) Nach der Angabe zu § 107a wird die folgende Angabe eingefügt:

   „§ 107b Zusammenarbeit digitale Bildungsinfrastruktur“.

   f) Die Angabe zu § 114 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 114 Bildungsmedieninfrastruktur und Medienzentren
   § 114a Ausschuss zur Steuerung der Bildung in der Digitalen Welt“.

2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „behinderten Schülerinnen und Schülern“ durch die Angabe „Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Die Schule steht in der Verantwortung, die im Grundgesetz und in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verankerten demokratischen Grundwerte aktiv zu vermitteln und zu schützen. Lehrerinnen und Lehrer sowie schulisches Personal sollen im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages Äußerungen und Verhaltensweisen, die gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, entgegentreten. Lehrerinnen und Lehrer sind gehalten, die Qualitätsmaßstäbe und Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses zu berücksichtigen. Politische Kontroversen in der Gesellschaft sind hiernach auch im Unterricht in geeigneter Form als kontrovers abzubilden. Positionen, die sich im Widerspruch zur Werteordnung und den Grundrechten befinden, sind davon nicht erfasst. Es ist unzulässig, Schülerinnen und Schüler im Sinne erwünschter Meinungen zu überwältigen und damit an der Gewinnung eines selbstständigen Urteils zu hindern.“

   b) Die bisherigen Absätze 2 bis 16 werden zu den Absätzen 3 bis 17.

4. § 13 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

   „(2) Die Grundschulen gewährleisten durch eine enge Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes und Kindertagespflegepersonen einen bestmöglichen Übergang in die Schule und anschließend eine ganztägige Bildungsbegleitung. Zur Begleitung des Übergangs werden der Grundschule mit der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten die Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation des Kindergartens oder der Kindertagespflegeperson zur Verfügung gestellt. Die Grundschulen kooperieren mit den Horten und den Kindertagespflegepersonen als ganztägige Bildungsgemeinschaften. Die Grundsätze für eine Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen werden in Kooperationsvereinbarungen festgelegt. Jede Grundschule soll mit mindestens einem Kindergarten und einem Hort zusammenarbeiten.“

5. In § 44 Absatz 2 wird die Angabe „§ 60a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4“ durch die Angabe „§ 60a Absatz 1 Satz 3 Nummer 4“ ersetzt.

6. § 53a wird durch den folgenden § 53a ersetzt:

---

* Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 10. September 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6

„§ 53a
Organisationsformen des Lernens, Verordnungsermächtigung

(1) Unterricht findet als Präsenzunterricht statt (Lernen in Präsenz).

(2) Lernen in Präsenz kann auf Grundlage eines pädagogischen Konzeptes in einem pädagogisch angemessenen Umfang durch digital unterstütztes Lernen, selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning erweitert und ergänzt werden. Allen Schülerinnen und Schülern ist eine Teilnahmemöglichkeit an diesen Lernformen in einer Schule und anderen Lernorten zu gewährleisten. Das pädagogische Konzept ist Teil des Medienbildungskonzeptes gemäß § 39a Absatz 2 Satz 5. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Gegebenheiten der einzelnen Schularten, die Reife der Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme am digital unterstützten Lernen sowie die Rahmenpläne. Die den Präsenzunterricht erweiternden und ergänzenden Lernformen sind kein Distanzunterricht im Sinne des Absatzes 3.

(3) Unterricht findet ausnahmsweise als Distanzunterricht statt, wenn

1. eine Behörde die Schulschließung oder den Ausschluss einzelner Klassen, Kurse oder Lerngruppen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes oder landesrechtlicher Regelungen anordnet oder

2. der Unterricht an den Schulen aufgrund schwerwiegender Gründe nicht durchgeführt werden kann.

Schwerwiegende Gründe gemäß Satz 1 Nummer 2 liegen vor, wenn durch unvorhergesehene Ereignisse solche Beeinträchtigungen vorliegen, dass der Unterricht in der Schule, ohne die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Beschäftigten zu gefährden, nicht durchgeführt werden kann und andere Maßnahmen zur Durchführung des Unterrichts in der Schule nicht möglich sind. Dies trifft insbesondere auf Schäden an den Schulgebäuden durch Brand, Hochwasser oder bei langfristigem Ausfall der Heizungssysteme zu.

(4) Distanzunterricht findet nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten in räumlicher Trennung zwischen der Lehrerin oder dem Lehrer und den Schülerinnen und Schülern in deren Häuslichkeit oder einem anderen geeigneten Lernort statt. Er erfolgt in Form einer gleichzeitigen Beschulung und wird grundsätzlich durch elektronische Kommunikation unterstützt. Eine Teilnahmemöglichkeit aller Schülerinnen und Schüler ist zu gewährleisten. Die Entscheidung über die Einrichtung von Distanzunterricht trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(5) Die Möglichkeit zur Wahrnehmung des Unterrichtsersatzangebotes einer Digitalen Landesschule gemäß § 53b bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Durchführung des digital unterstützten Lernens durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. organisatorische und pädagogische Maßnahmen zu Art, Umfang und Dauer des Distanzunterrichts gemäß Absatz 3,

2. die Kriterien für die Einführung des digital unterstützten Lernens gemäß Absatz 2 hinsichtlich Art, Umfang und geplanter Dauer, technischer Voraussetzungen, Leistungsbewertung sowie spezifischer Anforderungen aufgrund des Bildungsganges,

3. das Genehmigungsverfahren gemäß Absatz 2 Satz 5.“

7. § 53b wird durch den folgenden § 53b ersetzt:

„§ 53b
Digitale Landesschule, Verordnungsermächtigung

(1) Die Digitale Landesschule ist eine Schule eigener Art in Trägerschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie kann die unter § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 aufgeführten Schularten umfassen.

(2) Die Unterrichtsangebote der Digitalen Landesschule dienen als Unterrichtsersatzangebote. Zudem können zielgruppenspezifische Förderangebote und Zusatzangebote bereitgehalten werden.

(3) Schülerinnen und Schüler nehmen Angebote der Digitalen Landesschule in der Regel im Klassenverband wahr, ohne dass sie in diese nach § 45 aufgenommen oder diesen nach § 45a zugewiesen werden. Über die Teilnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der besuchten Schule gemäß § 12 Absatz 2.

(4) Durch die Teilnahme am Unterricht der Digitalen Landesschule wird die Schulpflicht erfüllt.

(5) Während des Unterrichtsangebots gemäß Absatz 2 können die Lehrerinnen und Lehrer der Digitalen Landesschule Erziehungsmaßnahmen nach § 60 treffen. Die besuchte Schule ist unmittelbar über das Fehlverhalten und die getroffene Erziehungsmaßnahme zu informieren. Im Übrigen erteilt auch die besuchte Schule im Rahmen ihrer Zuständigkeit Erziehungsmaßnahmen. Kommt es während des Unterrichtsangebots gemäß Absatz 2 zu Fehlverhalten und Konfliktsituationen gemäß § 60a, unterrichtet die Lehrerin oder der Lehrer der Digitalen Landesschule die besuchte Schule. Entsprechende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 60a trifft nur die besuchte Schule. Im Übrigen sind die Vorgaben gemäß §§ 60 und 60a einzuhalten.

(6) Die Fachaufsicht über die Digitale Landesschule führt die oberste Schulbehörde. Die Regelungen nach §§ 95 und 97 gelten entsprechend.

(7) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zur Digitalen Landesschule zu regeln, insbesondere

1. Bestimmungen zur Umsetzung der §§ 60 und 60a, insbesondere zur Unterrichtung zwischen der Digitalen Landesschule und der besuchten Schule,

2. zur Leistungsbewertung.“

8. In § 55a Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „§ 60a Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 60a Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

9. § 60a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

      „Von Ordnungsmaßnahmen nach Satz 3 Nummer 1 und 2 Buchstabe a und b kann abgesehen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler geeignete Maßnahmen zur Konfliktlösung wahrnimmt.“

      bb) In dem neuen Satz 3 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe b wird jeweils die Angabe „nach den Sätzen 3 und 4“ durch die Angabe „nach den Sätzen 4 und 5“ ersetzt.

      cc) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

      dd) Die neuen Sätze 6 und 7 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

      „Ausnahmsweise können auch im Primarbereich die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 3 Nummer 1 und Satz 3 Nummer 3 getroffen werden. Für eine Ordnungsmaßnahme nach Satz 3 Nummer 1 ist für die Jahrgangsstufen 1 und 2 die Zustimmung der unteren Schulbehörde notwendig. Eine Ordnungsmaßnahme nach Satz 3 Nummer 3 gilt bis zum Ende des Primarbereichs.“

   b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Zur pädagogischen Begleitung und Aufarbeitung des Fehlverhaltens kann die Schülerin oder der Schüler verpflichtet werden, ein Beratungs- und Unterstützungsangebot wahrzunehmen. Das Beratungs- und Unterstützungsangebot muss geeignet sein, dass die Schülerin oder der Schüler das Fehlverhalten reflektieren kann und eine Verhaltensänderung gefördert wird.“

   c) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden zu den Absätzen 4 bis 9.

   d) In den neuen Absätzen 2, 4 Satz 1, 5 Satz 1 und Satz 2, 7 Satz 1 sowie 8 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

10. Nach § 60a wird der folgende § 60b eingefügt:

„§ 60b
Pädagogische Begleitung und Aufarbeitung im Klassenverband

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können im Klassenverband gemeinsam pädagogisch begleitet sowie aufgearbeitet werden. Lehrerinnen und Lehrer können hierfür Beratungs- und Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen.“

11. § 70 wird durch den folgenden § 70 ersetzt:

„§ 70
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Schulen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages oder einer ihnen auf anderer gesetzlicher Grundlage zugewiesenen Aufgabe erforderlich ist. Dies gilt auch für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel im Unterricht, Fachverfahren zur Schulverwaltung sowie zur pädagogischen Kommunikation oder Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen.

(2) Die Schulbehörden, die Schulträger, die Träger der Schulentwicklungsplanung und der Schülerbeförderung dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung einer ihnen auf gesetzlicher Grundlage zugewiesenen Aufgabe erforderlich ist. Die Daten dürfen zum Zweck der Schulaufsicht, der Finanzhilfe, der Schulorganisation, der Bereitstellung von digitalen Lehr- und Lernmitteln sowie Fachverfahren zur Schulverwaltung, der Wahrnehmung der Aufgaben zur qualitativen Weiterentwicklung, der Diagnostik und Schulpsychologie, der Schulentwicklungsplanung, der Schulplanung und der Stellen- und Mittelbewirtschaftung verarbeitet werden.

(3) Die Träger der Jugendhilfe, die Aufgaben nach § 59a wahrnehmen, dürfen zum Zwecke der Aufgabenerfüllung personenbezogene Daten verarbeiten.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf die in § 31a Absatz 2 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Daten, die ihm durch die Agentur für Arbeit übermittelt worden sind, verarbeiten, soweit das erforderlich ist, um dem oder der Betroffenen Angebote zur Berufsberatung und Berufsorientierung zu unterbreiten. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für die Angebotsunterbreitung nach Satz 1 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhebung.

(5) Vertretungen der Schülerinnen und Schüler und Vertretungen von Erziehungsberechtigten dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Lehrerinnen und Lehrer und der Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der ihnen in Teil 7 dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Schülervertretungen und Vertretungen von Erziehungsberechtigten sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren.

(6) Lehrerinnen und Lehrer und sonstiges Schulpersonal sollen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrerinnen und Lehrern und sonstigem Schulpersonal unter Nutzung der durch den Schulträger zur Verfügung gestellten Systeme verarbeiten.“

12. Nach § 70 werden die folgenden §§ 70a bis 70d eingefügt:

„§ 70a
Verantwortlichkeit

(1) Soweit Schulträger und Schulbehörden im Rahmen der ihnen auf gesetzlicher Grundlage zugewiesenen Aufgaben Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung bestimmen, sind sie gemeinsam mit der Schule (datenverarbeitende Stelle) verantwortlich.

(2) Die Verantwortlichkeit der Träger der Jugendhilfe, die gesetzliche Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch wahrnehmen, bleibt unberührt.

§ 70b
Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Für die Erreichung der Zwecke und die Erfüllung gesetzlich übertragener Aufgaben der Schule, des Schulträgers und der Schulbehörden sowie zur Wahrnehmung ihnen übertragener öffentlicher Gewalt dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. von Schülerinnen und Schülern (Lernendendaten)

   a) Stammdaten (Informationen zur eindeutigen Identifikation sowie zur Feststellung und Bestätigung der Teilnahme und Mitarbeit im Unterricht und an schulischen Veranstaltungen),

   b) Daten zur Erreichbarkeit (Informationen, um direkt oder mittels Fernkommunikation Kontakt aufnehmen zu können),

   c) Organisations- und Schullaufbahndaten (Informationen zum Bildungsweg und zur Förderung),

   d) Lernmitteldaten (Informationen, um eingeführte Lernmittel zur Verfügung stellen zu können),

   e) Lerndaten (erzeugte Inhalte),

   f) Lernstands-, Leistungs- und Qualifikationsdaten (Informationen zur Feststellung des Lern- und Leistungsstandes und Zeugniserteilung),

   g) Gremiendaten (Informationen zur Wahrnehmung der Mitbestimmungstätigkeit),

   h) Gesundheitsdaten (Informationen zur Förderung und Fürsorge),

2. von Lehrerinnen und Lehrern, von sonstigen an der Schule tätigen Personen, von Lehramtsreferendarinnen und Lehramtsreferendaren (Beschäftigtendaten) sowie von Personen, die ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Land anstreben

   a) Stamm- und Stellendaten (Informationen zur eindeutigen Identifikation und Zuweisung einer der Unterrichtsbefähigung nach Art und Umfang entsprechenden Stelle zur Dienstausübung),

   b) Gremiendaten (Informationen zur Aufgabenwahrnehmung in schulischen und fachlichen Konferenzen sowie schulischen Mitbestimmungsgremien),

   c) Lerngruppendaten (Informationen zur Zuordnung einer bestimmten Lerngruppe),

   d) Lehrmitteldaten (Informationen zur Bereitstellung der Lehrmittel für die zugeordnete Lerngruppe),

   e) Lerndaten (erzeugte Inhalte),

   f) Dokumentationsdaten (Informationen, um die für die Unterrichtsorganisation erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen zu können),

   g) Gesundheitsdaten (Informationen zur Fürsorge),

3. von Erziehungsberechtigten (Elterndaten)

   a) Elternstammdaten (Informationen zur eindeutigen Identifikation sowie Zuordnung zu einer bestimmten Schülerin oder einem bestimmten Schüler),

   b) Daten zur Erreichbarkeit (Informationen, um direkt oder mittels Fernkommunikation Kontakt aufnehmen zu können),

   c) Gremiendaten (Informationen zur Wahrnehmung der Mitbestimmungstätigkeit),

4. von Personen, die gemäß § 59a an der Schule Aufgaben wahrnehmen (Bildungsarbeitsdaten)

   a) Stammdaten (Informationen zur eindeutigen Identifikation),

   b) Daten zur Erreichbarkeit (Informationen zur Kontaktaufnahme),

   c) Schulstandortdaten,

   d) Lerngruppendaten (Informationen zur Zuordnung einer bestimmten Lerngruppe),

   e) Lerndaten (erzeugte Inhalte),

5. von Personen, die Aufgaben als Träger einer Schule in freier Trägerschaft gemäß § 116 Absatz 2 wahrnehmen

   a) Stammdaten (Informationen zur eindeutigen Identifikation),

   b) Daten zur Erreichbarkeit (Informationen zur Kontaktaufnahme),

   c) Schulstandortdaten,

   d) Daten zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 116 Absatz 2,

   e) Daten zur finanziellen Abwicklung der Finanzhilfezahlungen.

Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte sowie Lehrerinnen und Lehrer und weitere Personen gemäß Nummer 2 Buchstabe b haben die erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Schulen, Schulbehörden und Schulträger dürfen unter Beachtung der Erforderlichkeit besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, wie beispielsweise Gesundheitsdaten, Angaben zu Konfliktsituationen und Daten über besondere pädagogische, psychische und persönliche Situationen, Daten zur Religionszugehörigkeit und Angaben zur Sprache, zur Erreichung der Zwecke nach § 70 Absatz 1 und 2 verarbeiten. Eine Verarbeitung erfolgt nur unter Einhaltung von angemessenen und spezifischen Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen. Daten über

besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen nur verarbeitet werden, soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt. Eine Verarbeitung dieser Daten zu einem anderen Zweck ist nicht zulässig.

§ 70c
Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten nach § 70b Absatz 1 dürfen sich Schulen, Schulträger und Schulbehörden wechselseitig übermitteln, soweit dies zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages, der Schulaufsicht, der Finanzhilfe, der Schulorganisation, der Bereitstellung von digitalen Lehr- und Lernmitteln sowie Fachverfahren zur Schulverwaltung, der Wahrnehmung der Aufgaben zur qualitativen Weiterentwicklung, der Schulentwicklungsplanung, der Schulplanung und der Stellen- und Mittelbewirtschaftung nach diesem Gesetz erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunfts- oder Meldepflicht erforderlich ist, ein Gesetz sie erlaubt oder die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat.

(3) Die Übermittlung von Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe besteht oder schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder wenn die betreffende Person im Einzelfall eingewilligt hat. Eine Zweckänderung nach § 4 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes darf nur zur Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der Schulen, Schulbehörden und Schulträger sowie nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit erfolgen. Eine Zweckänderung darüber hinaus ist verboten.

(4) Zum Zwecke der Überwachung der Berufsschulpflicht darf die Schule Vor- und Familienname sowie die Daten zur Erreichbarkeit von Schülerinnen und Schülern, die der Berufsschulpflicht nicht nachkommen, an die Schulbehörde übermitteln.

(5) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen Schulen zum Zweck der Vermittlung bedarfsgerechter Angebote zur Beratung, Qualifizierung oder Eingliederung in Ausbildung und Beruf, Vor- und Familienname sowie die Daten zur Erreichbarkeit der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten an die örtlichen Agenturen für Arbeit, an die Jobcenter, an die Jugendberufsagenturen und an die Träger der Jugendhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende übermitteln. Eine Übermittlung der in § 31a Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannten Daten zu den dort genannten Zwecken durch die Schule an die Agentur für Arbeit ist zulässig. Die Daten werden nicht übermittelt, wenn die oder der Betroffene der Übermittlung widerspricht. Auf ihr Widerspruchsrecht sind die Betroffenen hinzuweisen.

§ 70d
Verordnungsermächtigung

Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Sachverhalte, bei denen die Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortung erfolgt, zu bestimmen, welcher der gemeinsam Verantwortlichen für die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Pflichten (Wahrnehmung der Betroffenenrechte, technische und organisatorische Maßnahmen) jeweils zuständig ist, sowie Regelungen zur Auftragsverarbeitung zu treffen,

2. Verwendungszwecke, die beim Einsatz von Fachverfahren zulässig sind,

3. Einzelangaben zu dem in § 70b zugelassenen Umfang der personenbezogenen Daten bezogen auf die betroffenen Personen,

4. Regelungen zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten,

5. Einzelheiten der Verarbeitung der personenbezogenen Daten,

6. Einzelheiten zur Datenübermittlung zur Schulpflichtüberwachung im Berufsschulwesen,

7. Voraussetzungen der Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger gemäß § 70c Absatz 2 im Falle des Schulbesuchs durch Kinder beruflich Reisender, mit denen die Schule in besonderer Weise kooperiert (Bildungsmedienanbieter, Personen der Ganztagsbetreuung oder Schülerbeförderung, Personen von außerschulischen Kooperationsnetzwerken),

8. Aufbewahrungsfristen und

9. Datensicherungsmaßnahmen.“

13. § 76 Absatz 8 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

    a) In Buchstabe d wird die Angabe „in der Schule.“ durch die Angabe „in der Schule,“ ersetzt.

    b) Nach Buchstabe d wird der folgende Buchstabe e eingefügt:

        „e) Regeln zur Nutzung mobiler digitaler Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler.“

14. Nach § 83 Absatz 3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

    „Der Kreisschülerrat kann zur Organisation seiner Arbeit regionale Arbeitsgruppen bilden.“

15. Nach § 89 Absatz 3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

    „Der Kreiselternrat kann zur Organisation seiner Arbeit regionale Arbeitsgruppen bilden.“

16. Nach § 95 Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

    „Die Aufgaben des Zentralen Fachbereichs für Diagnostik und Schulpsychologie sind insbesondere die Beratung und Unterstützung der Schulen zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages, auch im schulischen Krisen- und Notfallmanagement sowie die schulpsychologische Diagnostik und Beratung.“

17. § 97 wird wie folgt geändert:

    a) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

    „(4) Die oberste Schulbehörde kann bei Verfahren zu digitalen Lehr- und Lernmitteln sowie Fachverfahren zur Schulverwaltung insbesondere in Fragen der Datenverarbeitung unterstützend mitwirken.“

    b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.

18. In § 101 Absatz 8 wird nach der Angabe „Teile“ die Angabe „ihrer oder“ eingefügt.

19. Nach § 107a wird der folgende § 107b eingefügt:

„§ 107b
Zusammenarbeit digitale Bildungsinfrastruktur

Bei der Umsetzung einer digitalen Bildungsinfrastruktur können die Schulträger im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach § 102 Absatz 2 Satz 2 mit der obersten Schulbehörde zusammenarbeiten. Aus dieser Zusammenarbeit resultierende digitale Bildungsinfrastrukturkomponenten sind in der Schule einzusetzen.“

20. In § 110 Absatz 2 Nummer 8 wird die Angabe „behinderten Schülerinnen und Schüler“ durch die Angabe „Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen“ ersetzt.

21. § 114 wird durch die folgenden § 114 und § 114a ersetzt:

„§ 114
Bildungsmedieninfrastruktur und Medienzentren

(1) Das Medienpädagogische Zentrum, die Medienzentren und die Schulträger stellen sicher, dass in Mecklenburg-Vorpommern eine nachhaltige digitale Bildungsmedieninfrastruktur allen Schulen zur Verfügung gestellt wird, die an die länderübergreifende digitale Bildungsmedieninfrastruktur angeschlossen und in die landesweite digitale Bildungsinfrastruktur integriert ist.

(2) Das Medienpädagogische Zentrum Mecklenburg-Vorpommern sowie die Medienzentren haben die Aufgaben zu erfüllen, die sich aus den Anforderungen des Lehrens und Lernens mit und über Medien in der Erziehungs- und Bildungsarbeit der öffentlichen Schulen ergeben.

(3) Das Land ist Träger des in der obersten Schulbehörde errichteten Medienpädagogischen Zentrums Mecklenburg-Vorpommern. Das Medienpädagogische Zentrum nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung der Schulen beim digital unterstützten Lernen,

2. Unterstützung der Schulen bei der Weiterentwicklung von Unterricht zum selbstorganisierten, interaktiven und kollaborativen Lernen der Schülerinnen und Schüler,

3. Beratung und Unterstützung der Medienzentren sowie der Schulträger, insbesondere durch Fachfortbildungen.

Das Medienpädagogische Zentrum hat den Kinder- und Jugendmedienschutz, den Datenschutz, die Informationssicherheit sowie die Anforderungen beim Einsatz Künstlicher Intelligenz zu beachten. Für die in Trägerschaft des Landes stehende Digitale Landesschule kann ein Medienzentrum errichtet werden.

(4) Träger der Medienzentren sind die kreisfreien Städte und Landkreise. Die Medienzentren sind für alle öffentlichen Schulen des Einzugsgebiets zuständig. Zu den Aufgaben dieser Medienzentren zählen:

1. die Beschaffung und Bereitstellung der erforderlichen digitalen Medien für die Schulen,

2. die Erfüllung der mit der Aufgabenwahrnehmung nach Nummer 1 verbundenen pädagogischen und organisatorischen Aufgaben,

3. zur Erfüllung der Aufgaben nach Nummer 1, sofern erforderlich, die Erstellung eines regionalen Handlungskonzepts.

(5) Bei der Bereitstellung von landesweiten Angeboten für das Lehren und Lernen mit und über Medien stimmen sich die Medienzentren und das Medienpädagogische Zentrum Mecklenburg-Vorpommern ab. Sie kooperieren bei gemeinsamen Projekten mit dem Ziel der Stärkung der Bildungsgerechtigkeit in Mecklenburg-Vorpommern.

(6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Medienzentren ist zum Zwecke der Bereitstellung der digitalen Lehr- und Lernmittel und Medien in den Schulen, insbesondere hinsichtlich der Zuordnung der Mittel zu der jeweiligen Schule und Lerngruppe, zulässig.

§ 114a
Ausschuss zur Steuerung der Bildung in der Digitalen Welt

(1) Zur Umsetzung der in § 114 Absatz 1 genannten Voraussetzungen wird ein Ausschuss zur Steuerung der Bildung in der Digitalen Welt als zentrales Steuerungsgremium gebildet. Er trifft Entscheidungen zur digitalen Bildungsmedieninfrastruktur mit dem Ziel, Bildungsgerechtigkeit im Land zu erreichen.

(2) Dem Ausschuss gehören zu gleichen Teilen Vertreterinnen und Vertreter des Landes, der Medienzentren, des Städte- und Gemeindetages und des Landkreistages an. Für diese sind jeweils Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen. Der Ausschuss kann bei Bedarf Dritte beratend hinzuziehen. Das Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Zu den Aufgaben des Ausschusses zählen insbesondere Entscheidungen zur Fortentwicklung der digitalen technischen Infrastruktur in den Schulen, zur Umsetzung und Weiterentwicklung landesweiter Fachverfahren zur Schulverwaltung sowie zur Steuerung der Anschlussfähigkeit an die länderübergreifende digitale Bildungsmedieninfrastruktur. Die Entscheidungen sind unter Berücksichtigung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zu treffen.“

22. In § 143 Absatz 6 wird die Angabe „§ 4 Absatz 12“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 15“ ersetzt.

Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung kann den Text des Schulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 12. Februar 2026

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Peenetal von Anklam bis Peenestrom und Haff“ (Naturschutzgebietsverordnung Peenetal III – NSGVO Peenetal III)

Vom 27. Januar 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 9 - 13

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt verordnet aufgrund des § 2 Nummer 4 und § 14 Absatz 4 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 Satz 1 und § 23 sowie § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, und aufgrund des § 20 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2024 (GVOBl. M-V S. 74) geändert worden ist, sowie des § 13 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch Gesetz vom 7. August 2024 (GVOBl. M-V S. 518) geändert worden ist:

§ 1
Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Der im Landkreis Vorpommern-Greifswald befindliche Flusslauf der Peene von Anklam bis zum Peenestrom einschließlich der Ufer- und Verlandungsbereiche, das dazugehörige Flusstalmoor, daran angrenzende Wiesen, Weiden und Wälder des Talhangs, Teile des Peenestroms und Kleinen Haffs sowie daran angrenzende Moor- und Polderflächen werden in den in § 2 Absatz 4 bezeichneten Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Peenetal von Anklam bis Peenestrom und Haff“ in das durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberste Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 6 980 Hektar und umfasst Landschaftsteile der Stadt Anklam sowie der Gemeinden Murchin, Buggenhagen, Bargischow, Bugewitz und Ducherow.

(2) Die durch das Naturschutzgebiet verlaufende Bundesstraße B 110, die das Naturschutzgebiet tangierende Bundesstraße B 109 sowie die Betriebsanlagen der Eisenbahn Ducherow-Karnin sind nicht Bestandteil des Schutzgebietes.

(3) Die Lage des Naturschutzgebietes ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 90 000, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, durch eine einseitig gegengestrichelte Linie gekennzeichnet, wobei die Striche in das Naturschutzgebiet hineinweisen.

Anlage

(4) Die maßgeblichen Grenzen des Naturschutzgebietes sind in den hier nicht veröffentlichten Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 4 000 durch eine einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt, wobei die Striche in das Gebiet hineinweisen. Sofern von eingetragenen Flurstücksgrenzen abgewichen wird, erfolgt zusätzlich eine verbale Beschreibung der Schutzgebietsgrenze. Die Karten und die Grenzbeschreibung sind Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberste Naturschutzbehörde, Dienstsitz: Dreescher Markt 2, 19061 Schwerin archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karten und Grenzbeschreibung sind bei den nachfolgend genannten Behörden niedergelegt:

1. Landkreis Vorpommern-Greifswald
   Der Landrat
   Feldstraße 85a
   17489 Greifswald,

2. Amt Am Peenestrom
   Der Amtsvorsteher
   Burgstraße 6
   17438 Wolgast,

3. Amt Züssow
   Der Amtsvorsteher
   Dorfstraße 6
   17495 Züssow,

4. Amt Anklam-Land
   Der Amtsvorsteher
   Rebelower Damm 2
   17392 Spantekow,

5. Hansestadt Anklam
   Der Bürgermeister
   Markt 3
   17389 Anklam.

(5) Die Karten und die Grenzbeschreibung können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jeder Person kostenlos eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet dient der dauerhaften Sicherung, Entwicklung und teilweisen Wiederherstellung des großflächigen und vollständigen Ausschnittes eines typischen Flusstalmoores des nordostdeutschen Tieflandes einschließlich angrenzender Offenland-, Wald- und Wasserflächen mit einer Vielzahl unterschiedlich ausgeprägter Biotope verschiedenster Standorte, als Lebensraum einer Vielzahl gefährdeter und gesetzlich geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie Pflanzengesellschaften, als Relikt kulturhistorischer Nutzungsformen sowie als Nährstoff- und Kohlenstoffsenke. Es dient insbesondere:

1. der Sicherung und Wiederherstellung des standorttypischen Wasserhaushalts als wichtigste Voraussetzung für die Moorerhaltung, -regeneration und -entwicklung,

2. der Erhaltung und Entwicklung standorttypischer sowie moorerhaltender kulturhistorischer Nutzungsformen als Voraussetzung für den Erhalt einer mosaikartigen Biotopvielfalt mit dem jeweils daran gebundenen Arteninventar,

3. der Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte sowie der Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Gewässerstruktur und einer naturnahen Beschaffenheit der Gewässerufer der natürlichen Fließgewässer, Kleingewässer sowie der Torfstiche, insbesondere durch die Minimierung der Nährstoffeinträge sowie durch die Förderung der natürlichen Dynamik und Durchgängigkeit,

4. der Erhaltung und Entwicklung großer, unzerschnittener, störungsarmer und am Grunde struktur- oder vegetationsreicher Flachwasserbereiche in Peenestrom und Haff, unter anderem als Brut-, Rast-, Mauser-, Nahrungs- und Überwinterungsgebiet individuenreicher Limikolen- und Wasservogelgesellschaften sowie als Laich- und Aufwuchsareal für Fische,

5. der Erhaltung und gegebenenfalls Entwicklung oder Wiederherstellung vielfältiger Strukturen des Offenlandes unterschiedlicher Standorte mit dem jeweils daran gebundenen Arteninventar wie Röhrichte, Riede, Sümpfe, Feucht- und Frischwiesen, Trockengrünland und Staudenfluren durch eine natürliche Entwicklung mit ungelenkter Dynamik oder eine standortangepasste extensive Nutzung,

6. dem Erhalt und der Entwicklung von ausgedehnten, nutzungsfreien Bruchwäldern, Moorwäldern und Erlen-Eschenwäldern mit ungelenkter Dynamik,

7. dem Erhalt und der Entwicklung naturnaher Waldmeister- und Hainsimsenbuchenwälder unterschiedlicher Entwicklungsphasen mit einem hohen Anteil an Tot- und Altholz sowie Biotopbäumen durch eine bestands- und bodenschonende Nutzung,

8. dem Erhalt und der Entwicklung der zum Teil stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten wie Pracht-Nelke, Preußisches Laserkraut, Lämmersalat, Königs-Rispenfarn, Schwarzschopf-Segge, Quellgras, Breitblättriges Knabenkraut, Steifblättriges Knabenkraut, Sumpfherzblatt, Trollblume, Torfveilchen, Mehl-Primel, Sumpf-Engelwurz, Rostrotes Kopfried, Blauer Tarant, Lauch-Gamander, Stachelspitziges Laichkraut, Seekanne, Gemeiner Teufelsabbiss, Sumpf-Glanzkraut, Flohsegge, Saumsegge, Tannenwedel durch die Sicherung der jeweiligen Standortbedingungen,

9. dem Erhalt und der Entwicklung der in Mecklenburg-Vorpommern zum Teil gefährdeten, stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Mollusken, Libellen, Schmetterlinge, Käfer, Fische und Säugetiere wie die Schöne Zwergdeckelschnecke, Zierliche Tellerschnecke, Schmale und Bauchige Windelschnecke, Große Moosjungfer, Menetries-Laufkäfer, Großer Feuerfalter, Bachneunauge, Flussneunauge, Finte, Bitterling, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Biber und Fischotter durch die Sicherung oder Optimierung der jeweiligen Habitate,

10. dem Erhalt und der Entwicklung der Habitate der im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten mit zum Teil überregional bedeutsamen Beständen wie Seeadler, Kranich, Weißstorch, Blaukehlchen, Bekassine, Uferschnepfe, Rotschenkel, Kiebitz, Kampfläufer, Große Rohrdommel, Bartmeise, Flussseeschwalbe, Karmingimpel, Wiesenweihe, Trauerseeschwalbe, Eisvogel, Schwarzmilan, Sperber, Mittelspecht sowie der rastenden und durchziehenden Arten wie Blässgans, Kranich, Löffelente, Saatgans, Schnatterente, Spießente, Zwergsäger und Zwergschwan,

11. der Sicherung der weitgehenden Unzerschnittenheit und Störungsarmut des Gebietes.

(2) Das Naturschutzgebiet ist überwiegend Bestandteil der über den Geltungsbereich dieser Verordnung hinausgehenden Europäischen Vogelschutzgebiete „Peenetallandschaft“ (DE 2147-401), „Peenestrom und Achterwasser“ (DE 1949-401) und „Kleines Haff, Neuwarper See und Riether Werder“ (DE 2250-471) sowie des über den Geltungsbereich dieser Verordnung hinausgehenden Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ (DE 2049-302). Mit der Erklärung zum Naturschutzgebiet werden auch die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete gemäß § 1 Absatz 2 und § 3 sowie § 4 Absatz 2 und § 6 der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung und die gemäß § 9 der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung aufgestellten Managementpläne mit darin festgelegten Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen umgesetzt.

§ 4
Verbote

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Insbesondere ist es im Naturschutzgebiet verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen oder zu entnehmen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,

2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder in sonstiger Weise die Oberflächengestalt zu verändern,

3. Straßen, Wege oder Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder zu ändern,

4. bei Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung von Wegen wassergefährdende, auswaschbare oder auslaugbare Materialien zu verwenden,

5. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder zu ändern,

6. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie baurechtlich genehmigungs- oder verfahrensfrei sind; das gilt auch für das Aufstellen von Buden, mobilen oder festen Verkaufsständen sowie Bootsstegen,

7. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,

8. Gewässer, deren Verlandungsbereiche oder Ufer zu ändern, zu beseitigen, zu schaffen oder umzugestalten oder Handlun-

gen vorzunehmen, die den Wasserstand oder Wasserabfluss verändern oder die geeignet sind, auf Moore entwässernd zu wirken, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer zu beeinträchtigen,

9. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu beschädigen, zu entnehmen, einzubringen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden; dazu gehört auch das Befahren von Wasserpflanzenbeständen,

10. wildlebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier oder andere Fortpflanzungsstadien oder ihre Nester, Fortpflanzungs-, Wohn- oder Ruhestätten zu entfernen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,

11. zu reiten, zu tauchen, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige bewegliche Unterkünfte ab- oder aufzustellen oder zu nutzen, zu lärmen, Tonwiedergabegeräte zu benutzen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu grillen, Flugkörper jeder Art starten oder landen zu lassen oder sonstige Modellgeräte zu betreiben,

12. Hunde, außer Hüte- und Jagdhunde im Einsatz, frei laufen zu lassen,

13. das Naturschutzgebiet außerhalb der in den Karten „Wegenutzung“ im Maßstab 1 : 25 000 bis 1 : 30 000 dargestellten Wege entsprechend der jeweiligen Zuordnung auf eigene Gefahr zu betreten, mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen jeder Art zu befahren oder Kraftfahrzeuge außerhalb der vor Ort ausgewiesenen Flächen zu parken,

14. Gewässer im Naturschutzgebiet mit Wasserfahrzeugen, Sportgeräten oder Schwimmkörpern jeder Art zu befahren, ausgenommen davon sind die Bundeswasserstraße Peene, der Richtgraben, der Peenestrom und das Haff,

15. außerhalb der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wasserrechtlich genehmigten Bootsliegeplätze in Jamitzow mit Wasserfahrzeugen, Sportgeräten oder Schwimmkörpern jeder Art an den Gewässerufern anzulegen,

16. Müll oder Abfälle jeder Art, einschließlich Gartenabfälle, ein- oder aufzubringen, abzulegen oder zu lagern sowie das Gebiet in sonstiger Weise zu verunreinigen,

17. Pflanzenschutz- oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren, einschließlich Fungizide anzuwenden oder Klärschlamm aufzubringen,

18. mineralische oder organische Düngemittel oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung ein- oder aufzubringen, abzulegen oder zu lagern,

19. Flächen außerhalb der in Karten „Nutzungsfläche“ im Maßstab 1 : 20 000 grün waagerecht schraffiert dargestellten Bereiche als Grünland zu nutzen,

20. Grünland oder Ödland umzubrechen, Nach- oder Reparatursaaten durchzuführen oder eine Nutzungsänderung vorzunehmen,

21. eine Grünlandbewirtschaftung durchzuführen, die hinsichtlich der Besatzdichte, Mahdtermine, dem Beweidungszeitraum und der Grünlandpflege nicht dem Schutzzweck nach § 3 und nicht den jährlich bis zum 31.12. oder einvernehmlich abgestimmten anderen Terminen erfolgten protokollarischen Festlegungen der zuständigen Naturschutzbehörde für das Folgejahr entspricht,

22. gentechnisch veränderte Pflanzen anzubauen oder sonstige gentechnisch veränderte Organismen, deren Teile oder Abprodukte ein- oder auszubringen,

23. Flächen außerhalb der in Karten „Nutzungsfläche“ im Maßstab 1 : 20 000 senkrecht schraffiert sandfarben dargestellten Bereiche ackerbaulich zu nutzen,

24. Flächen außerhalb der in Karten „Nutzungsfläche“ im Maßstab 1 : 20 000 schräg schraffiert braun dargestellten Bereiche forstlich zu nutzen,

25. nichtheimische oder standortfremde Baumarten oder Gehölze anzubauen oder Erstaufforstungen vorzunehmen,

26. Kahlschläge unabhängig der Flächengröße anzulegen,

27. Totholz, Horst- oder Höhlenbäume zu entnehmen,

28. Einschlags- und Rückearbeiten zwischen dem 1. März und 1. August durchzuführen,

29. Federwild zu bejagen sowie die Fallenjagd mit Ausnahme von Lebendfallen zu betreiben oder andere zum Fang geeignete Vorrichtungen im Gebiet aufzustellen oder die Jagdhundeausbildung auszuüben, Suhlen, Wildäcker, Wildäsungsflächen oder andere Wildfütterungen oder zu diesem Zweck bestimmte Einrichtungen anzulegen, chemische Lockmittel einzusetzen oder ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Kirrungen anzulegen,

30. im Rahmen der Ausübung des Jagdrechts bleihaltige Munition zu verwenden, das Gebiet zu anderen Zwecken als zum Abtransport erlegten Wildes oder zur Errichtung jagdlicher Einrichtungen zu befahren,

31. jagdliche Einrichtungen oder Jagdschneisen ohne einer binnen sechs Wochen nach Eingang des Ersuchens des Jagdausübungsberechtigten erteilten Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu errichten oder anzulegen wobei die Zustimmung als erteilt gilt, wenn sie nicht binnen sechs Wochen nach Eingang des Ersuchens des Jagdausübungsberechtigten durch einen schriftlich begründeten Bescheid verweigert wird,

32. im Rahmen der Ausübung der Fischerei Futter in das Gewässer einzubringen oder zu hältern, Besatzmaßnahmen mit nichtheimischen oder gebietsfremden Fischarten durchzuführen sowie die Elektrofischerei in der Peene durchzuführen,

33. Reusen im Peenelauf im Abstand von weniger als einen Meter und im Peenestrom im Abstand von weniger als zehn Metern jeweils zwischen Ufer und Beginn des Leitwehres aufzustellen, oder Reusen oder Aalkörbe ohne Otterschutzeinrichtungen nach dem Stand der Technik zu verwenden,

34. außerhalb der in den Karten oder Luftbildern unterschiedlicher Maßstäbe „Angelbereich“ gekennzeichneten Bereiche vom Ufer aus sowie außerhalb der Peene, des Peenestroms, des Richtgrabens und des Schloßsees vom Boot aus zu angeln wobei die Anzahl der gleichzeitig auf dem Schloßsee befindlichen Boote auf fünf Stück begrenzt wird,

35. im Rahmen der Ausübung des Angelns Futter in das Gewässer einzubringen, Besatzmaßnahmen mit nichtheimischen oder gebietsfremden Fischarten durchzuführen, Schleppangeln unter aktiver Bewegung zu verwenden.

Die in den Nummern 13, 19, 23, 24 und 34 genannten Karten und Luftbilder sind Bestandteile dieser Verordnung und werden mit den Abgrenzungskarten gemäß § 2 Absatz 4 archivmäßig verwahrt und hinterlegt.

§ 5
Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten

1. nach § 4 Satz 2 Nummer 5, 9 und 13 bleibt die wasserstands- und standortangepasste extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung und Pflege der in den Karten gemäß § 4 Satz 2 Nummer 19 grün dargestellten Bereiche mit der Maßgabe, dass

   a) eine Grünlandnutzung im Bereich des Polders Bargischow Nord unabhängig der Darstellung in den oben genannten Karten und Einschränkungen entsprechend der geltenden Pachtverträge bis zum Abschluss der Bauarbeiten und der damit einhergehenden Vernässung der Flächen erfolgen kann und

   b) die einer Förderung extensiv und naturschutzgerechter Bewirtschaftung unterliegenden Flächen von der Vorgabe des § 4 Satz 2 Nummer 21 befreit sind,

2. nach § 4 Satz 2 Nummer 5, 9, 13, 18 und 21 bleibt die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung stattfindende wasserstands- und standortangepasste Nutzung des Grünlandes im Rahmen des ökologischen-biologischen Landbaus bis zur möglichen Überführung dieser Flächen in eine extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung unter Beachtung des § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes,

3. nach § 4 Satz 2 Nummer 9, 13 und 18 bleibt die ordnungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung als Acker genutzten Flächen auf den Flurstücken 203, 281, 300 bis 310, 315 bis 326, 328 bis 331, 346 und 401 bis 406 der Flur 1 in der Gemarkung Jamitzow im Rahmen des ökologischen Landbaus bis zur möglichen Überführung dieser Flächen in eine extensive Grünlandnutzung,

4. nach § 4 Satz 2 Nummer 9 und 13 bleibt die ordnungsgemäße Nutzung der Ackerflächen innerhalb der Flurstücke 38/2, 41, 42, 44/1 und 45/2 in der Gemarkung Rosenhagen, Flur 1 sowie innerhalb der Flurstücke 79, 82/1, 86 bis 89, 110/2, 112 bis 115, 117, 125, 126, 129 bis 133 in der Gemarkung Rosenhagen, Flur 3 als störungsarme Rast- und Nahrungsflächen für ziehende Vogelarten nach den von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegten Maßgaben bis Ablauf der Kompensationsverpflichtung und anschließend unberührt von den Verboten des § 4 Satz 2 Nummern 9, 13, 17 und 18 gemäß § 5 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz,

5. nach § 4 Satz 2 Nummer 5, 9, 13 bleibt die ordnungsgemäße forstliche Nutzung der in den Karten gemäß § 4 Satz 2 Nummer 24 dargestellten Bereiche gemäß den Grundsätzen und Zielen der naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern mit der Maßgabe, dass

   a) auf organischen Standorten eine einzelstammweise Pflege und Nutzung und

   b) ein Umbau naturferner in naturnahe Bestände soweit wie möglich auf dem Wege der Naturverjüngung erfolgt,

   c) zur Entwicklung eines kontinental geprägten Laubmischwaldes mit artenreicher lichtliebender Krautschicht auf dem Jamitzower Oszug (Gesetzlich geschütztes Geotop) eine Waldweide zulässig ist,

6. nach § 4 Satz 2 Nummer 10, 13 und 14 bleibt die dem Schutzzweck des Gebietes dienende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,

7. nach § 4 Satz 2 Nummer 10, 14 und 15 bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Küstenfischerei durch berechtigte Fischereibetriebe mit Fangerlaubnis gemäß § 6 Landesfischereigesetz in der Peene bis Richtgraben, Richtgraben, Peenestrom und Haff unter Beachtung der in den ausgewiesenen Laichschonbezirken geltenden Regelungen sowie mit einem Bestandsschutz der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung fischereirechtlich bestehenden Reusenplätze,

8. nach § 4 Satz 2 Nummer 10, 14 und 15 bleibt das Angeln einschließlich der Bestandskontrolle und Bonitur sowie die Pflege der Angelstellen in Küsten- und Binnengewässern unter Beachtung der in den ausgewiesenen Laichschongebieten geltenden Regelungen,

9. nach § 4 Satz 2 Nummer 1, 5, 9 und 13 bleiben Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen (kein Neubau) im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,

10. nach § 4 Satz 2 bleiben Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Bundeswasserstraße einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten,

11. nach § 4 Satz 2 Nummer 6 und 7 bleibt die Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen, legal errichteten touristischen Infrastruktur, wie Wanderwege, Infotafeln, Schutzhütten und die beiden Beobachtungstürme sowie Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Bestandssicherung (kein Neubau) im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,

12. nach § 4 Satz 2 Nummer 1, 8, 9 und 13 bleiben Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer und der dazugehörigen Anlagen oder Maßnahmen der Deichunterhaltung im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,

13. nach § 4 Satz 2 Nummer 3 bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen und Wege,

14. nach § 4 Satz 2 Nummer 12 bis 15 bleibt die Ausübung der dienstlichen Tätigkeiten durch Beauftragte der Behörden,

15. nach § 4 Satz 2 Nummer 13 bleibt das Betreten und Befahren der jeweiligen Grundstücke des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,

16. nach § 4 Satz 2 Nummer 7 bleibt das Aufstellen oder Anbringen von Naturschutz- und Hinweistafeln mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

17. nach § 4 Satz 2 bleiben Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes sowie zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit und Besucherlenkung, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind sowie Maßnahmen, die in den Regelwerken zur Eingriffsregelung als Kompensationsmaßnahme aufgeführt sind, soweit diese am jeweiligen Standort von der zuständigen Naturschutzbehörde anerkannt wurden oder werden.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 4 und den zulässigen Handlungen nach § 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt.

(2) Von den Verboten nach § 4 und den zulässigen Handlungen nach § 5 soll die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn ein Vorhaben nach § 1 Absatz 1 Energieleitungsausbaugesetz in Verbindung mit der Anlage des Energieleitungsausbaugesetzes betroffen ist und dieses Vorhaben, auch unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen, nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt. § 67 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

(3) Von den Verboten nach § 4 und den zulässigen Handlungen nach § 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes gewähren.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Nummer 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Satz 2 Nummer 1 bis 28 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde. Die Höhe der Geldbuße und die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Verwaltungsbehörde bestimmen sich nach § 43 Absatz 3 und 5 des Naturschutzausführungsgesetzes.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 39 des Landesjagdgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Satz 2 Nummer 29 bis 31 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt worden ist. Die Höhe der Geldbuße und die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Verwaltungsbehörde bestimmen sich nach § 41 Absatz 3 und 5 des Landesjagdgesetzes.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 32 des Landesfischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Satz 2 Nummer 32 bis 35 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt worden ist. Die Höhe der Geldbuße und die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Verwaltungsbehörde bestimmen sich nach § 26 Absatz 2 und 4 des Landesfischereigesetzes.

§ 8
Außerkrafttreten

Am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung treten der Beschluss des Bezirkstages Neubrandenburg zur endgültigen Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes „Unteres Peenetal“ vom 21. Oktober 1981 sowie die Anordnung Nummer 3 des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik über das Naturschutzgebiet „Anklamer Stadtbruch“ vom 11. September 1967 (GBl. II DDR S 697) außer Kraft. Der in Satz 1 genannte Beschluss sowie die dort angeführte Anordnung können während der Dienststunden in der Unteren Naturschutzbehörde, Ellbogenstraße 2, 17389 Anklam von jeder Person eingesehen werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 27. Januar 2026

Der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Peenetal von Anklam bis Peenestrom und Haff“ vom 27. Januar 2026 (GVOBl. M-V S. 81) wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Naturschutzausführungsgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich bis zum 28. Februar 2027 gegenüber dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberste Naturschutzbehörde, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Schwerin, den 27. Januar 2026

Der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus

Anlage zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
"Peenetal von Anklam bis Peenestrom und Haff"

vom 27. Januar 2026

Übersichtskarte gemäß § 2 Absatz 3
Maßstab 1 : 90 000
Landkreis Vorpommern-Greifswald

Datenquellen:
© GeoBasis-DE/M-V 2024
© LUNG LINFOS 2024

Legende

Naturschutzgebiet Peenetal von Anklam bis Peenestrom und Haff

Landesverordnung zur Neuregelung pflanzlicher Abfallentsorgung

Vom 6. Februar 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 56 - 1

Die Landesregierung verordnet aufgrund des § 28 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist:

Artikel 1
Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfalllandesverordnung – PflanzAbfLVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2129 - 56 - 2

§ 1
Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend § 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e und f des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nicht für pflanzliche Stoffe, die nach dem Pflanzenschutzgesetz und den aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen sind.

§ 2
Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen

(1) Pflanzliche Abfälle, die auf bewachsenen Flächen anfallen, dürfen nach Maßgabe des Absatzes 4 auf diesem Grundstück vorrangig durch Kompostieren oder, soweit ein Kompostieren nicht möglich ist, durch sonstiges Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen oder Einbringen in den Boden, entsorgt werden. Als Grundstück nach Satz 1 gilt auch ein einzelner Kleingarten im Sinne des § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes.

(2) Pflanzliche Abfälle, die

1. auf landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken,
2. in Gartenbaubetrieben oder der Unterhaltung von Verkehrswegen,
3. bei der Landschaftspflege oder bei der Flurbewirtschaftung,
4. in Parks, Grünanlagen oder Friedhöfen,
5. auf Golf-, Spiel- oder Sportplätzen oder
6. im Zuge der Unterhaltung von Gewässern, Deichen oder anderen bewachsenen wasserwirtschaftlichen Anlagen

angefallen sind, dürfen bei einer fehlenden Entsorgungsmöglichkeit auf dem Grundstück ihrer Entstehung nach Absatz 1 Satz 1 auch auf einem anderen, hierfür geeigneten Grundstück im Rahmen einer ordnungsgemäßen Grundstücksnutzung nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 4 entsorgt werden.

(3) Schadlos kompostierbare Stoffe aus Haushaltungen dürfen, auch zusammen mit Abfällen nach Absatz 1 Satz 1, auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, nach Maßgabe des Absatzes 4 kompostiert werden. Mehrere Grundstückseigentümer können zu diesem Zweck nach Maßgabe des Absatzes 4 auch einen gemeinsamen Kompostplatz auf einem hierfür geeigneten Grundstück betreiben. An einen gemeinsamen Kompostplatz dürfen in der Regel nicht mehr als acht Haushaltungen angeschlossen sein. In Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Bundeskleingartengesetzes darf ein gemeinsamer Kompostplatz für die in den zugehörigen Kleingärten im Sinne des § 1 des Bundeskleingartengesetzes und für die auf dem sonstigen Gelände der Kleingartenanlage angefallenen pflanzlichen Abfälle nach Maßgabe des Absatzes 4 betrieben werden.

(4) Die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen nach den Absätzen 1 bis 3 ist nur zulässig, soweit

1. ein Nutzungsrecht an dem Grundstück besteht, auf dem die Entsorgung stattfindet,
2. die Lager- und Rottefläche insgesamt nicht größer als 300 Quadratmeter sind,
3. der Anfall von Sickerwasser soweit möglich minimiert wird,
4. ein angemessener Schutzabstand zu baulichen Anlagen eingehalten wird,
5. im Falle einer Kompostierung die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung des Kompostes sichergestellt ist und
6. besondere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen; insbesondere, soweit anwendbar, die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes, der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und der Bioabfallverordnung beachtet werden.

§ 3
Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

Pflanzliche Abfälle dürfen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen nicht durch Verbrennen beseitigt werden, soweit § 28 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nichts Abweichendes regelt oder die zuständige Behörde keine Ausnahme im Einzelfall nach § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes genehmigt hat. Abweichend von Satz 1 richtet sich die Zulässigkeit des Verbrennens von pflanzlichen Abfällen aus der Forstwirtschaft im Wald nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes und den aufgrund des Landeswaldgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen für Feuer und feuerverursachende Handlungen im Wald, insbesondere nach § 4 der Waldbrandschutzverordnung.

Artikel 2
Außerkrafttreten*

Die Pflanzenabfalllandesverordnung vom 18. Juni 2001 (GVOBl. M-V S. 281) tritt am 1. Januar 2029 außer Kraft.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.

Schwerin, den 6. Februar 2026

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister für
Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus

* Hebt LVO vom 18. Juni 2001 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2129 - 15 - 2

Landesverordnung zur Neuregelung der Ermächtigung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung

Vom 11. Februar 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 600 - 1 - 12

Die Landesregierung verordnet aufgrund

– des § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3, des § 2a Absatz 1 und 2, des § 8a Absatz 3 sowie des § 17 Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie des Absatz 3 Satz 1 und 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist,

– des § 19 Absatz 5, des § 88b Absatz 3, des § 387 Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 sowie des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24),

– des § 31 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist,

– des § 32 Absatz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, sowie des § 385 Absatz 1 und § 386 Absatz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24),

– des § 15 Absatz 2 Satz 1 und 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist,

und

– des § 110a Absatz 1a Satz 1 und 4 sowie Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, sowie des § 409 und § 410 Absatz 1, 1. Halbsatz der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24):

Artikel 1
Landesverordnung zur Ermächtigung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsermächtigungslandesverordnung – FinVErmächtLVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 600 - 1 - 13

Die Landesregierung überträgt die nachstehenden Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung:

1. § 2 Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 1, § 2a Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 und 2, § 8a Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie § 17 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes,

2. § 19 Absatz 5 Satz 1, § 88b Absatz 3 Satz 1 sowie § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,

3. § 31 Absatz 2 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes,

4. § 32 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung für dessen Geschäftsbereich,

5. § 15 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung für dessen Geschäftsbereich und

6. § 110a Absatz 1a Satz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für dessen Geschäftsbereich.

Artikel 2
Außerkrafttreten

Die Finanzverwaltungsermächtigungslandesverordnung* vom 22. März 2018 (GVOBl. M-V S. 119) tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

* Hebt LVO vom 22. März 2018 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 600 - 1 - 9

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. Februar 2026

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister für Finanzen
und Digitalisierung
Dr. Heiko Geue

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages

(GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 94)

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages vom 3. Februar 2026 (GVOBl. M-V 2026 S. 57) wird bekannt gegeben, dass die Bedingung des Artikels 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages eingetreten und somit das Gesetz zum Achten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des Verfahrens zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages vom 3. Februar 2026 außer Kraft getreten ist.

Schwerin, den 18. Februar 2026

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Erste Verordnung zur Änderung der Öffnungszeitenverordnung*

Vom 19. Februar 2026

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit verordnet aufgrund des § 5 Absatz 1 des Öffnungszeitengesetzes vom 10. Januar 2024 (GVOBl. M V S. 4) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz:

Artikel 1
Änderung der Öffnungszeitenverordnung

Die Öffnungszeitenverordnung vom 20. Februar 2025 (GVOBl. M-V S. 105) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

2. Nach § 6 wird die folgende Anlage eingefügt:

* Ändert VO vom 20. Februar 2025; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7128 - 3 - 3

Anlage
(zu § 2 Absatz 2)

Nr.	Bestimmter Ort
1.1	Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschränkt auf die Ortsteile Diedrichshagen, Markgrafenheide, Warnemünde
2.1	Stadt Bad Doberan (Landkreis Rostock)
2.2	Gemeinde Seebad Börgerende-Rethwisch (Landkreis Rostock)
2.3	Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz (Landkreis Rostock)
2.4	Barlachstadt Güstrow (Landkreis Rostock)
2.5	Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Landkreis Rostock)
2.6	Gemeinde Ostseebad Nienhagen (Landkreis Rostock)
2.7	Ostseebad Rerik (Landkreis Rostock)
2.8	Gemeinde Rövershagen (Landkreis Rostock)
3.1	Stadt Plau am See (Landkreis Ludwigslust-Parchim)
4.1	Gemeinde Alt Schwerin (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)
4.2	Gemeinde Feldberger Seenlandschaft beschränkt auf die Ortsteile Feldberg, Carwitz, Fürstenhagen, Hullerbusch, Koldenhof, Laeven, Lichtenberg, Mechow, Neuhof, Rosenhof, Schlicht, Triepkendorf, Waldsee, Wittenhagen (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)
4.3	Gemeinde Göhren-Lebbin (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)
4.4	Gemeinde Jabel (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)
4.5	Gemeinde Klink (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)
4.6	Inselstadt Malchow (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)
4.7	Stadt Mirow (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)
4.8	Gemeinde Priepert (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)
4.9	Gemeinde Rechlin beschränkt auf die Ortsteile Rechlin, Boek (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)
4.10	Stadt Röbel/Müritz (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)
4.11	Stadt Waren (Müritz) (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)
4.12	Stadt Wesenberg (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)
4.13	Gemeinde Wustrow (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)
4.14	Gemeinde Zislow beschränkt auf den Ortsteil Zislow (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)
5.1	Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Landkreis Nordwestmecklenburg)
5.2	Gemeinde Hohenkirchen (Landkreis Nordwestmecklenburg)
5.3	Gemeinde Ostseebad Insel Poel (Landkreis Nordwestmecklenburg)
5.4	Schloßstadt Klütz (Landkreis Nordwestmecklenburg)
5.5	Hansestadt Wismar (Landkreis Nordwestmecklenburg)
5.6	Gemeinde Zierow (Landkreis Nordwestmecklenburg)
6.1	Landeshauptstadt Schwerin
7.1	Gemeinde Seebad Lubmin (Landkreis Vorpommern-Greifswald)
7.2	Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast[1] (Landkreis Vorpommern-Greifswald)

8.1 Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop (Landkreis Vorpommern-Rügen)
8.2 Gemeinde Seebad Altefähr beschränkt auf den Ortsteil Altefähr (Landkreis Vorpommern-Rügen)
8.3 Gemeinde Altenkirchen (Landkreis Vorpommern-Rügen)
8.4 Stadt Bad Sülze (Landkreis Vorpommern-Rügen)
8.5 Gemeinde Ostseebad Binz beschränkt auf die Ortsteile Binz, Prora (Landkreis Vorpommern-Rügen)
8.6 Gemeinde Seebad Born a. Darß (Landkreis Vorpommern-Rügen)
8.7 Ostseebad Breege-Juliusruh (Landkreis Vorpommern-Rügen)
8.8 Ostseebad Dierhagen (Landkreis Vorpommern-Rügen)
8.9 Gemeinde Dranske (Landkreis Vorpommern-Rügen)
8.10 Gemeinde Ostseebad Glowe (Landkreis Vorpommern-Rügen)
8.11 Gemeinde Seebad Insel Hiddensee (Landkreis Vorpommern-Rügen)
8.12 Gemeinde Lancken-Granitz (Landkreis Vorpommern-Rügen)
8.13 Gemeinde Lohme (Landkreis Vorpommern-Rügen)
8.14 Gemeinde Ostseebad Prerow (Landkreis Vorpommern-Rügen)
8.15 Gemeinde Pruchten (Landkreis Vorpommern-Rügen)
8.16 Stadt Putbus beschränkt auf die Ortsteile Putbus, Alt Lanschwitz, Altkamp, Beuchow, Freetz, Groß Stresow, Güstelitz, Kasnevitz, Ketelshagen, Klein Stresow, Krakvitz, Krimvitz, Lauterbach, Lonvitz, Muglitz, Neuendorf, Neukamp, Vilmnitz, Wreechen (Landkreis Vorpommern-Rügen)
8.17 Gemeinde Putgarten (Landkreis Vorpommern-Rügen)
8.18 Stadt Sassnitz (Landkreis Vorpommern-Rügen)
8.19 Hansestadt Stralsund (Landkreis Vorpommern-Rügen)
8.20 Tourismusregion Mönchgut-Granitz[2] (Landkreis Vorpommern-Rügen)
8.21 Gemeinde Ummanz (Landkreis Vorpommern-Rügen)
8.22 Gemeinde Wieck auf Darß (Landkreis Vorpommern-Rügen)
8.23 Gemeinde Wiek auf Rügen beschränkt auf die Ortsteile Wiek, Bohlendorf (Landkreis Vorpommern-Rügen)
8.24 Gemeinde Ostseebad Wustrow (Landkreis Vorpommern-Rügen)
8.25 Gemeinde Ostseeheilbad Zingst (Landkreis Vorpommern-Rügen)

Ergänzungen
Die Liste umfasst die Tourismusregionen in folgendem Umfang:
[1] Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast: Gemeinde Benz, Gemeinde Dargen, Gemeinde Garz, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, Gemeinde Kamminke, Gemeinde Ostseebad Karlshagen, Gemeinde Korswandt, Gemeinde Ostseebad Koserow, Gemeinde Krummin, Gemeinde Ostseebad Loddin, Gemeinde Mellenthin, Gemeinde Mölschow, Gemeinde Peenemünde, Gemeinde Pudagla, Gemeinde Rankwitz, Gemeinde Sauzin, Gemeinde Stolpe auf Usedom, Gemeinde Ostseebad Trassenheide, Gemeinde Ostseebad Ückeritz, Stadt Usedom, Stadt Wolgast, Gemeinde Ostseebad Zempin, Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, Gemeinde Zirchow
[2] Tourismusregion Mönchgut-Granitz: Gemeinde Ostseebad Baabe, Gemeinde Ostseebad Göhren, Gemeinde Ostseebad Mönchgut, Gemeinde Ostseebad Sellin

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 19. Februar 2026

Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Dr. Wolfgang Blank

Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG)*

Vom 12. Dezember 2025

Artikel 1
Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG)

Hiermit wird das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für das Erzbistum Hamburg (KVVG) vom 26. September 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 8, Art. 116, S. 141 i. V. m. Beilage zum kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, jeweils v. 30. September 2016), zuletzt geändert am 20. Dezember 2024 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 31. Jg., Nr. 2, Art. 22, S. 18 f., v. 28. Februar 2025) wie folgt geändert:

1. Neufassung von § 50

§ 50 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 50
Genehmigungsvorbehalte

(1) Willenserklärungen des Kirchenvorstandes und der Fachausschüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates

1. bei Rechtsgeschäften ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:

   a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, grundstückgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken und deren Änderung sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, jeweils einschließlich des schuldrechtlichen Geschäfts;

   b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;

   c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten an kirchlichen Grundstücken;

   d) Verträge über Bau- und Unterhaltungsverpflichtungen, Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;

   e) Annahme von mit einer Verpflichtung belasteten Schenkungen, Zuwendungen und Vermächtnissen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften;

   f) Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen, insbesondere Schuldübernahme und Schuldbeitritt, sowie Rangrücktrittserklärungen;

   g) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;

   h) Abschluss und wesentliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen;

   i) Verträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;

   j) Gesellschaftsverträge und deren Änderung sowie der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft;

   k) Begründung von Vereinsmitgliedschaften;

   l) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und teilweise oder vollständige Schließung von Einrichtungen einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,

   m) Errichtung oder Umwandlung juristischer Personen;

   n) Erteilung von Gattungsvollmachten;

* Ändert KVVG vom 26. September 2016; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6195 - 10

o) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Buchstabe c) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Sanierungsausgleichsverträge, Durchführungsverträge im Rahmen von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen;

p) alle Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes und der Fachausschüsse und der örtlichen pfarrlichen Gremien, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;

q) Beauftragung von Rechtsanwälten;

r) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten, ausgenommen Mahn- und Vollstreckungsverfahren, und deren Fortführung in weiteren Rechtszügen, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen;

s) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche;

t) Verträge über Beteiligungen, Finanzanlagen und -instrumente jeder Art, soweit sie nicht vom Diözesanbischof erlassener oder kirchenaufsichtlich genehmigter qualifizierter Anlagerichtlinien unterfallen;

2. bei Rechtsgeschäften, die den Betrag in Höhe von 30.000 Euro überschreiten:

a) Schenkungen;

b) Aufnahme von Darlehen und die Vereinbarung von Kontokorrentkrediten sowie die Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;

c) Kauf- und Tauschverträge;

d) Werkverträge mit Ausnahme der unter Ziffer 1 Buchstabe i) genannten Verträge;

e) Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge;

f) Abtretung von Forderungen, Schulderlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse nach §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen;

g) Miet-, Pacht- und Leasingverträge, die unbefristet sind oder befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren.

(2) Für die Bestimmungen des Gegenstandwerts gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

(3) Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe r) gilt entsprechend, wenn im Falle des Widerspruchs des Schuldners gegen einen Mahnbescheid die Durchführung des streitigen Verfahrens (Klageverfahren) beantragt wird.

(4) Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung kann das Erzbischöfliche Generalvikariat regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 und 3 unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als bereits erteilt gilt. Zu den Voraussetzungen nach Satz 1 gehört die Wahrung bestehender Zustimmungsvorbehalte des Konsultationsausschusses des Wirtschaftsrates des Erzbistums Hamburg und des Konsultorenkollegiums.

(5) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann verlangen, dass dem Antrag auf Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ein Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes beigefügt wird, aus dem sich der dem Rechtsgeschäft zugrunde liegende Kirchenvorstandsbeschluss ergibt.

(6) Die Beantragung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Absatz 1 und Absatz 3 obliegt dem Organ, in dessen Zuständigkeit die betreffende Angelegenheit fällt."

2. Änderung der Anlage 2 (zu § 47) - Aufgaben der Fachausschüsse (Zuständigkeitsordnung)

a) In Teil A. Ziffer 1.1.8, Teil A. Ziffer 1.1.9, Teil A. Ziffer 1.1.10, Teil B. Ziffer 3.3.5, Teil B. Ziffer 3.4.7, Teil B. Ziffer 3.8.1, Teil D. Ziffer 7.4.6 und Teil D. Ziffer 7.8.1 wird die Zahl „15.000" jeweils durch die Zahl „30.000" ersetzt.

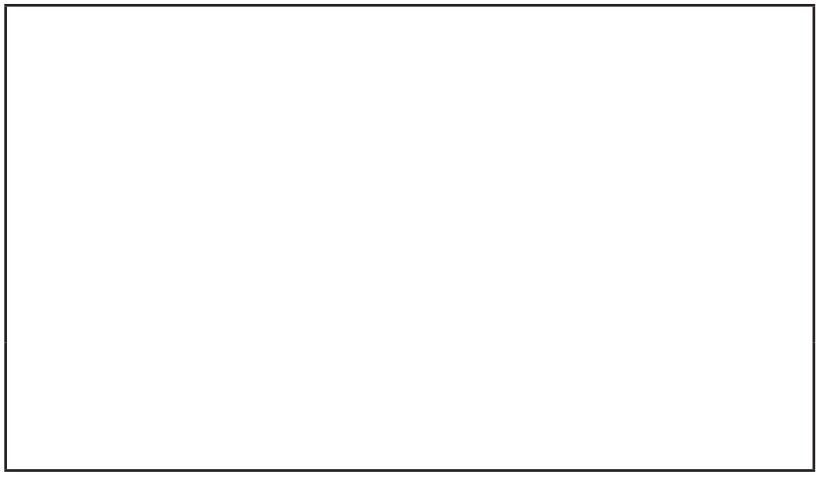
b) Teil A. Ziffer 1.1.11 wird wie folgt neu gefasst:

„1.1.11 die Bewirtschaftung von Gebäuden, insbesondere Mieten, Pachten, Abrechnungen einschließlich damit verbundener Verträge, ausgenommen Miet- und Pachtverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit 10 oder mehr Jahre beträgt und in beiden Fällen deren Miete oder Pacht den jährlichen Betrag von 30.000 Euro übersteigt; im Übrigen die Unterbreitung von Vorschlägen an den Kirchenvorstand über Vertragsgestaltungen für Vermietungsangelegenheiten der Kirchengemeinde sowie über die Auswahl von Mietern,".

Artikel 2
Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

IMPRESSUM: Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz, Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin, Tel. (0385) 588-13497 und -13498 **Verlag, technische Herstellung und Vertrieb:** Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de, Kundenservice: Telefon (02233) 3760 7201, Fax (02233) 3760 7202 ,E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com **Bezugsbedingungen:** Bezug nur beim Hersteller; Preis: Abonnement halbjährlich 20,50 EUR, Abbestellungen bis 30.4. bzw. 31.10. jeden Jahres, Einzelbezug je angefangene 16 Seiten 1,25 Euro, vorliegende Ausgabe 2,50 Euro. Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer und zuzüglich Versand.



2. Abweichend von Ziffer 1 tritt dieses Gesetz für den Bistumsteil Mecklenburg im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern erst in Kraft, wenn die Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommerns innerhalb eines Monats nach Vorlage dieses Gesetzes keinen Einspruch hiergegen erhoben hat.

Hamburg, den 12. Dezember 2025

L. S.

Dr. Stefan Heße
– Erzbischof von Hamburg –